

§ 140 Ersuchen um Abgabe eines deutschen Verfahrens

¹Soll einem Ersuchen um Abgabe eines bei einem deutschen Gericht anhängigen Verfahrens entsprochen werden, so hat die Übersendung der Akten, auch soweit der unmittelbare Geschäftsverkehr mit den ausländischen Stellen zugelassen ist, über die Landesjustizverwaltung zu erfolgen. ²§ 69 Absatz 2 bis 5 findet entsprechende Anwendung.